

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet Hotel nach § 10 BauNVO

Im Sondergebiet Hotel sind ausschließlich Hotelgebäude (Appartements) im üblichen Sinn mit ständig wechselnder Belegung und mit Restaurantsbetrieb zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Geschoßflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt, die mit Gebäudevorsprüngen und auskragenden Bauteilen bis zu einer Tiefe von 1,50 m und in einer Höhe von 3 Vollgeschossen ausnahmsweise überschritten werden dürfen.

= Abgrenzung nach Art u. Maß der baulichen Nutzung

= Abgrenzung unterschiedlich zulässiger Zahl der Vollgeschosse

I. III = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

= Baugrenze

4. Bauweise:

= offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

5. Verkehrsflächen, Grünflächen, Wasserflächen

= Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

= Verkehrsflächen einschl. der Fußwege

= öffentliche Grünfläche

= private Ufergrünfläche

= Wasserfläche (Loisach)

= Überlauf des Mühlbaches in die Loisach (Leerschuß), der den wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Belangen entspricht

6. Versorgungsanlagen

= Trafostation

7. Garagen und Parkplätze

Die für das Hotelgebäude erforderlichen Parkplätze sind in einer Tiefgarage unterzubringen. Dabei können fünf Stellplätze oberirdisch errichtet werden. Weitere oberirdische Parkplätze sind nur für den durch die zulässige Nutzung des Hotelbetriebs verursachten Bedarf auf den im Plan eingetragenen Flächen zulässig.

= Fläche für private Parkplätze

= Einfahrtsbauwerk zur Tiefgarage, das außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig ist.

8. Baugestaltung

Die örtliche Bauvorschrift des Marktes Garmisch-Partenkirchen ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.

= Firstrichtung

9. Landschafts- und Gartengestaltung

= vorhandene, zu erhaltende Bäume

B) HINWEISE

1. = bestehende Grundstücksgrenzen

2. z.B. 399 = Flurstücknummern

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG wurde vom 11.03.1983 bis 11.04.1983 durchgeführt.

Garmisch-Partenkirchen, 12.4.83

Neidlinger
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.10.87 bis 3.11.87 im Rathaus, Flur des Gemeindebauamtes (Schaukasten), öffentlich ausgelegt.

Garmisch-Partenkirchen, 1.12.87

Neidlinger
1. Bürgermeister

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Beschuß des Marktgemeinderates vom 13.10.88 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen,

Neidlinger
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung vom 16.02.1989 und 17.02.1989 in Kraft; das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 66 und 75 für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 39 ff. BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Garmisch-Partenkirchen, 20.02.1989

Neidlinger
1. Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 17.01.1989, Az. 222-4622-6AP-6-3

eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Dr. Simon
Abteilungsdirektor

MARKT
GARMISCH-PARTENKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 67
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN LOISACH U.MÜHLBACH,
WESTLICH DER MÜHLSTR.-"HOTEL OBERMÜHLE"
GEMARKUNG GARMISCH

